

Sankt Lambrecht, Österreich, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Das Landgericht Sankt Lambrecht war im Besitz des Benediktinerstiftes Sankt Lambrecht.
Herzogtum Steiermark / katholisch.
Heute ist Sankt Lambrecht eine Marktgemeinde im Bezirk Murau, Bundesland Steiermark, Republik Österreich.

***Angeklagt vor dem Landgericht Sankt Lambrecht:
Vier Frauen, dreizehn Männer und zwei Mädchen.
Eine Frau wurde ertränkt.
Eine Frau und ein Mann starben auf dem Scheiterhaufen.
Zwei Männer wurden mit dem Schwert hingerichtet.
Bei drei Männern ist die Hinrichtungsart unbekannt.***

- | | | |
|----------------------|---|---|
| -1591 | Kunigunde Punzin / 70 Jahre alt / aus Metnitz.
Sie beschuldigte sich freiwillig der Hexerei und Zauberei.
Angeblich machte sie mehrmals Regen-und Schauerwetter.
Im Auftrag der Frau von Murau, Anna Neumann, zauberte sie ein Unwetter, wodurch die Getreidepreise stiegen.
Kunigunde Punzin wurde zum Tode verurteilt: Ertränken, der Leichnam war zu verbrennen.
(Brunner, Walter, S. 195-196) | Tod durch
Ertränken,
Leichnam verbrannt |
| -1601
bis
1602 | Dionys / ein Landstreicher.
Angeklagt wegen Zauberei in Tateinheit / oder Tatmehrheit mit zwei Morden.
Der Beschuldigte wurde unter der Folter vernommen.
Der Mann starb am 05. August 1602 auf dem Scheiterhaufen.
(Brunner, Walter, S. 195;
Byloff, Fritz, S. 425) | Verbrannt |
| -1602 | Greschl / 10 bis 12 Jahre alt / des Schusters Thomas von Teuffenbach Tochter.
Die Mutter von Greschl war Bärbl.
Greschl zog mit Dionys umher und im Zuge seines Verfahrens wurde auch gegen sie Anklage erhoben.
Das Mädchen wurde gütlich vernommen.
Aufgrund des jugendlichen Alters am 05. August 1602 das Urteil:
Einschließung in ein Kloster.
(Brunner, Walter, S. 195;
Byloff, Fritz, S. 425) | Einschließung in
ein Kloster |
| -1604 | Hans von der Metnitz / ein Landstreicher.
Angeklagt wegen Zauberei in Tateinheit / oder Tatmehrheit mit Blutschande. | Tod durch
das Schwert,
Leichnam verbrannt |

- Der Beschuldigte wurde gefoltert.
Am 03. September 1604 das Urteil:
Tod durch das Schwert,
der Leichnam war zu verbrennen.
Die Hinrichtung erfolgte am 06. September 1604.
(Brunner, Walter, S. 195;
Byloff, Fritz, S. 425)
- 1610 Margarethe Lechner / 72 Jahre alt / Verbrannt
Witwe des Schneiders Hans Lechner.
Die Beschuldigte beschäftigte sich schon in der Jugendzeit
viel mit Liebeszauber und Liebestränken.
Die Anzeige wegen Zauberei erfolgte 1610 durch
ihren Sohn Andreas.
In Haft genommen am 08. Juli 1610 und verhört
vom 08.-10. Juli 1610 durch den Landrichter.
Sie gestand, Zauberpulver vor mehrere Häuser geschüttet
zu haben.
Seit 1605 unterhielt sie die Buhlschaft mit einem Teufel
namens Kasperl.
Am 16. Juli 1610 starb die Frau auf dem Scheiterhaufen.
(Brunner, Walter, S. 195)
- 1614 Marx Schöpfer / ein Wettermacher. Tod durch
Der Beschuldigte wurde gefoltert. das Schwert,
Das Urteil vom 14. August 1614 lautete: Leichnam verbrannt
Tod durch das Schwert,
der Leichnam war zu verbrennen.
Die Hinrichtung erfolgte am 18. August 1614.
(Brunner, Walter, S. 195;
Byloff, Fritz, S. 425)
- 1653 Lorenz Steger / 40 Jahre alt / Bettler. Hinrichtung
Verfahren mit Thomas Heyser und Sohn Gregor Heyser.
Angezeigt von den Bauern der Umgebung wegen
Wolfsbannen und Wettermachen.
Der Beschuldigte gestand unter der Folter,
ein Zauberer zu sein.
Durch Wetterzauber und Wolfsbannen richtete er
über Jahre großen Schaden an.
Das Delikt der Hostienschändung leugnete er.
Lorenz Steger, Thomas Heyser und Gregor Heyser
benannten ca. 20 weitere Personen als Mittäter.
Die Mittäter waren angeblich Bettler und Landstreicher
sowie Bauern aus dem oberen Murtal.
Der Mann wurde zum Tode verurteilt und hingerichtet.
Das Verfahren führte der steirische Bannrichter
Johannes Barth.
(Brunner, Walter, S. 196;
Valentinitsch, Helfried, S. 13)

- 1653 Thomas Heyser / 84 Jahre alt / Bettler. Hinrichtung
 Angezeigt von den Bauern der Umgebung wegen
 Wolfsbannen und Wettermachen.
 Der Beschuldigte gestand unter der Folter,
 ein Zauberer zu sein.
 Durch Wetterzauber und Wolfsbannen richtete er
 über Jahre großen Schaden an.
 Auch übergab Thomas Heyser dem Teufel¹² in Wachs
 eingelegte Hostien.
 Der Mann wurde zum Tode verurteilt und hingerichtet.
 Das Verfahren führte der steirische Bannrichter
 Johannes Barth.
 (Brunner, Walter, S. 196;
 Valentinitich, Helfried, S. 13)
- 1653 Gregor Heyser / 18 Jahre alt / Bettler / Hinrichtung
 Sohn von Thomas Heyser.
 Angezeigt von den Bauern der Umgebung wegen
 Wolfsbannen und Wettermachen.
 Der Beschuldigte gestand unter der Folter,
 ein Zauberer zu sein.
 Durch Wetterzauber und Wolfsbannen richtete er
 über Jahre großen Schaden an.
 Auch heiratete Gregor Heyser eine Tochter des Teufels.
 Bei der Hochzeitsfeier übergab er seinem Schwiegervater,
 dem Teufel, mehrere Hostien.
 Der Teufel warf die Hostien in die Luft, alle Hochzeitsgäste
 traten dann auf die am Boden liegenden Hostien
 und urinierten darauf.
 Eine Handvoll des daraus entstandenen Teiges warf
 Gregor Heyser in die Luft, um ein Unwetter herbeizuführen.
 Ähnliche Praktiken habe er auch mit seiner Mutter ausgeübt.
 Der Mann wurde zum Tode verurteilt und hingerichtet.
 Das Verfahren führte der steirische Bannrichter
 Johannes Barth.
 (Brunner, Walter, S. 196;
 Valentinitich, Helfried, S. 13)
- 1654 Marx Lechner / ein Vagabund. Urteil unbekannt
 Angeklagt wegen Bannen von Wölfen.
 Verfahren am 26. Februar 1654 vor dem Landgericht
 Sankt Lambrecht.
 Angeblich konnte Marx Lechner den Wolfssegen sprechen
 und dem Vieh gegen bestimmte Krankheiten helfen.
 Nach einem Fluchtversuch wurde der Mann nach Murau
 überstellt und dort bestraft.
 (Brunner, Walter, S. 196)
- 1664 der „Närrische Riepel“. Haftentlassung
 Angeblich wusste er, wie der Teufel am 24. August 1664
 das Wetter gemacht habe.

- Angezeigt vom Bauer Adam Offentler und am
04. Oktober 1664 in Haft genommen.
Verhör am 10. Oktober 1664 und aufgrund der
Indizienlage Haftentlassung nach Schwören Urfehde.
(Brunner, Walter, S. 196)
- 1667 Georg Rackl / ein Viehhalter. Verweis aus dem
Gebiet Landgericht
Er stand im Ruf, ein Wolfsbanner zu sein.
Durch sein Handeln zog er das Erscheinen
der Wölfe an.
(Brunner, Walter, S. 197)
- 1672 Adam Mädelsperger / ein Landstreicher / Verweis aus dem
Gebiet Landgericht
unter dem Namen Pecken Adam bekannt.
Der Mann war wegen Diebstahlshandlungen
vorbestraft.
Anklage wegen Bannen von Wölfen.
Angeblich rief er durch sein Handeln die Wölfe herbei.
Sowohl im gütlichen Verhör als auch unter der Folter
legte er kein Geständnis ab.
Der Landrichter Feyel von Ehrenfeldt verurteilte ihn
zum Verweis aus dem Gebiet des Landgerichts.
(Brunner, Walter, S. 197)
- 1674 Agatha Krueg / 60 Jahre alt / Bettlerin / Haftentlassung
aus Weißkirchen.
Mehreren Personen erzählte sie, ihr Vater habe
zaubern können und es werde an diesem Tag noch
schlechtes Wetter geben.
Dem Landrichter Pfundtner sagte sie in der Befragung,
dass der Teufel manchmal zu ihr gekommen sei
und mit ihr geredet habe.
Gesehen habe sie den Teufel jedoch nie.
Der Landrichter ließ ihre Unterkunft durchsuchen,
dabei wurde kein Belastungsmaterial gefunden.
Danach erfolgte seine Entscheidung:
Haftentlassung, Meiden des Amtsgerichtes,
fleißiges Beten und häufiges Ablegen der Beichte.
(Brunner, Walter, S. 197-198)
- 1685 Blasi Ainödter / ein Knecht. Haftentlassung
Verfahren am 11. Januar 1685 wegen Zauberei.
Durch Liebeszauber wollte er angeblich die Zuneigung der
Bauerntochter Ursula gewinnen.
In Haft und weitere Befragungen durch
den Landgerichtsverwalter P. Michael.
Dabei sagte Blasi Ainödter aus,
dass er gar nicht zaubern kann.
Er blieb bei dieser Aussage und wurde aus der Haft
entlassen.
(Brunner, Walter, S. 198)

- 1686 Dorothea Danielitsch. Urteil aufgehoben
Anzeige erfolgte durch die Bäckerfrau Eva Ebenberger.
Angeblich verhexte die Beschuldigte ihre Kuh.
Vom Sankt Lambrechter Marktrichter wurde
Dorothea Danielitsch wegen Zauberei verurteilt.
Der Sankt Lambrechter Landrichter Balthasar Neller
hob das Urteil auf.
(Brunner, Walter, S. 198)
- 1689 Barbara Felser / 11 Jahre alt. Missbrauch des
bis Der Vater Philipp Felser und die Stiefmutter Maria Felser Kindes zu
1690 brachten das Mädchen soweit, sich selbst und Falschaussagen,
die Schusterwitwe Kapusin der Zauberei zu beschuldigen. Injurienverfahren
Das Ehepaar wollte sich dadurch wegen eines gegen Eltern
verlorenen Prozesses rächen.
Das Mädchen gestand dem Landrichter Neller
das Erlernen von Wetterzauber durch die Schusterwitwe
Kapusin, Kontakte mit dem Teufel, Missbrauch
von Hostien und die Teilnahme am Hexensabbat.
Aufgrund dieser Aussagen erfolgte am 05. Dezember 1689
die Inhaftierung von Barbara.
Der Landrichter Neller war von der Unschuld des Kindes
überzeugt.
Im Zuge weiterer Befragungen widerrief Barbara und
benannte Vater sowie Stiefmutter als Urheber
ihrer Aussagen.
Landrichter Neller führte nun ein Injurienverfahren
gegen Philipp und Maria Felser.
Philipp Felser bestätigte die Aussagen des Kindes
und wurde flüchtig.
Die Stiefmutter leugnete auch in der Konfrontation
mit Barbara.
Maria Felser wurde für ewig aus dem Gebiet
des Landgerichts verwiesen, ihr flüchtiger Mann erhielt
für 10 Jahre die Verweisung.
Das weitere Schicksal des Kindes ist unbekannt.
(Brunner, Walter, S. 198-200)
- 1694 Lipp von der Tafnerhube / ein Bettler. Verweis aus dem
Gebiet Landgericht
Durch seine Äußerungen und sein Verhalten stand Lipp
bei seinen Mitmenschen im Gerücht der Zauberei,
des Wettermachens und des Bannens von Wölfen.
Landrichter Neller betrieb zunächst Beweissicherung
und der Beschuldigte wurde in Haft genommen.
Bei den Verhandlungstagen am 14. Oktober und
03. November 1694 leugnete Lipp alle Vorwürfe und
schätzte seine Mitmenschen als dumm
und abergläubisch ein.
Nach weiteren Zeugenbefragungen fällte der Landrichter
Balthasar Neller am 23. Dezember 1694 das Urteil:

Ewiger Verweis aus dem Gebiet des Landgerichts
Sankt Lambrecht.
(Brunner, Walter, S. 200-201)

- 1722 N.N. / ein Mann / Schustergeselle. Verweis
Die Frau eines Schneiders unterstellte dem Mann, durch
ihr einen Liebestrank verabreicht zu haben. Landrichter
Der Trank führte angeblich zu von ihr nicht
gewünschten Handlungen, welche sie der Geistlichkeit
anzeigte.
Der Prior und der P. Sakristan vom Stift Sankt Lambrecht
zeigten den Schustergesellen beim Landgericht an.
Der Mann wurde in Haft genommen und verhört.
Nach der Konfrontation von Frau und Mann beendete
der Landrichter das Verfahren mit einem Verweis
für den Schustergesellen.
(Brunner, Walter, S. 201)

Quellen:

- Brunner, Walter:
Hexen und Zaubereiprozesse im Bezirk Murau.
In: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark
Jahrgang 78 (1987)
Graz 1987, S. 193-222
- Byloff, Fritz:
Das Verbrechen der Zauberei (crimen magiae).
Ein Beitrag zur Geschichte der Strafrechtspflege
in Steiermark.
Graz 1902
- Valentinitsch, Helfried:
Der Vorwurf der Hostienschändung in den innerösterreichischen
Hexen-und Zaubereiprozessen (16.-18. Jahrhundert)
In: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark
Jahrgang 78 (1987)
Graz 1987, S. 5-14

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail: bdirske56@gmail.com